



AVE-Spezial vom 2. Januar 2013

Nachträgliche Prüfung von Präferenznachweisen - Konkretisierung der Dienstvorschrift

Das Bundesfinanzministerium hat die Dienstvorschrift zur nachträglichen Prüfung von Präferenznachweisen zugunsten des Zollbeteiligten konkretisiert. Bislang konnte die Bundesstelle Ursprungsnachprüfung (BUN) bei einer Nachprüfung aufgrund begründeter Zweifel an der Richtigkeit eines Präferenznachweises unverzüglich die Nacherhebung der Abgaben durch das Hauptzollamt veranlassen, wenn innerhalb einer Frist von zehn Monaten keine Antwort von der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates vorlag.

Die entsprechende Dienstvorschrift wurde nunmehr dahingehend ergänzt, dass in den Fällen, in denen bei einer Nachprüfung aufgrund begründeter Zweifel keine oder keine ausreichende Antwort innerhalb einer Frist von zehn Monaten eingegangen ist, der zugrundeliegende Sachverhalt unverzüglich einer erneuten Einzelfallprüfung unterzogen wird. Dabei ist auch zu bewerten, ob die Zweifel an der Richtigkeit des Präferenznachweises noch bestehen. Erst wenn dies bejaht wird, kommt es zur Nacherhebung der Abgaben, anderenfalls ist der Präferenznachweis anzuerkennen.

Den geänderten Text, der in den VSF-Nachrichten N 62 2012 vom 21. Dezember 2012 veröffentlicht ist, finden Sie im Anhang.

Stefan Wengler
